99400362017000

Heruntergeladen am 20.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/35362/L100042

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99400362017000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Biomasseheizwerk und zugehöriges Wärmenetz; Beantragung einer Förderung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	19.02.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegen durch	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Handlungsgrundlage	http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=DE http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=DE https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/VVBayHO-NN121 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/VVBayHO-NN121 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHO https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHO https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R1315 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R1315 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=oj:L_202302831 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=oj:L_202302831
Teaser	Mit dem Förderprogramm BioWärme Bayern unterstützt Bayern Investitionen in neue, umweltschonende Biomasseheizwerke und zugehörige Wärmenetze.
Volltext	Durch die Errichtung von Biomasseheizwerken soll ein Beitrag zur Stärkung der Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien und damit zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet werden. Mit den geförderten Projekten sollen jährlich mindestens 10.000 Tonnen Kohlendioxid eingespart werden. Der Freistaat Bayern fördert Investitionen in neue, umweltschonende Biomasseheizwerke mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 60 Kilowatt zur effizienten energetischen Nutzung fester Biomasse und zugehörige Wärmenetze nach Maßgabe der unten genannten Richtlinien. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften, kirchliche Einrichtungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts der mittelbaren Landes- und

Heruntergeladen am 20.06.2025

Modul	Sachverhalt
	Bundesverwaltung mit eigener Rechtsträgerschaft (insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, Anstalten, Stiftungen, Kammern), die die Investition tätigen. Zuwendungsfähige Kosten für Errichtung eines Biomasseheizwerkes: • Zuwendungsfähig sind die Investitionskosten für das Biomasseheizwerk • Biomassespezifische Anlagenteile (Biomassekessel, Filteranlage, Wärmespeicher, Abgaswärmetauscher etc.) • Hydraulik • bauliche Anlagen und Erschließung • Planungskosten • Diese können im Einzelnen die Kosten für folgende Maßnahmen sein: • Grundförderung Biomasseheizwerk: Die Zuwendung beträgt zwischen 20 Prozent und 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung. • Zusatzförderung für den „Fuel-Switch“: Biomasseheizsysteme, welche einen Fuel-Switch vollziehen, erhalten zusätzlich zur Grundförderung eine Zusatzförderung von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Ein Fuel-Switch Bonus kann gewährt werden, wenn • Zusatzförderung für Abgaswärmetauscher oder Abgaskondensationsanlage: Biomasseheizsysteme mit Abgaswärmetauscher (Economiser) oder Abgaskondensationsanlage erhalten zusätzlich zur Grundförderung eine Förderung in Höhe von fünf Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. • Solar- bzw. Umweltwärmebonus: Biomasseheizsysteme mit Nutzung von Wärme aus einer neuinstallierten Solarthermieanlage und/oder neuinstallierter Wärmepumpe, bei denen die Wärme aus Solarthermie und/oder Umweltwärme mindestens 10 Prozent beträgt, erhalten zusätzlich zur Grundförderung 10 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten • Die Zuwendung für das zugehörige Wärmenetz erfolgt als De-minimis-Beihilfe in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse (Projektförderung) als Festbetragsfinanzierung. Die Förderung des zugehörigen Wärmenetzes beträgt max. 100 Euro pro

Heruntergeladen am 20.06.2025

Modul	Sachverhalt
	Meter neuerrichteter Wärmetrasse, die Förderung pro Hausübergabestation für Bestandsgebäude beträgt max. 1.800 Euro, maximal jedoch 100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten.
Erforderliche Unterlagen	• Kurzbeschreibung des Projekts • Energiebedarfskalkulation • Jahresdauerlinie • Kostenplan • Finanzierungsnachweise • Angaben zur Kostenstruktur und Wirtschaftlichkeit • Wärmeliefer(vor)verträge • Bauplan/Lageplan/Trassenverlauf
Voraussetzungen	• Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Bestellung, Kaufvertrag). Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. • Ein Wärmespeicher ("Pufferspeicher") mit einem Mindestspeichervolumen von 30 Litern pro Kilowatt Nennwärmeleistung ist grundsätzlich zu installieren. • Der prognostizierte Jahresenergiebedarf und der Anteil des/r Biomassekessel(s) an der Jahreswärmeerzeugung muss plausibel nachgewiesen werden (z. B. durch ein Ingenieurbüro oder durch eine Energieberatung). • Bei der Antragstellung sind für 100 Prozent des prognostizierten Energieverkaufs (bezogen auf den im Rahmen dieses Projekts beabsichtigten Endausbau) Wärmelieferverträge oder -vorverträge vorzulegen. • Der/Die Biomassekessel muss/müssen kalkulatorisch gemäß Antragskonzept eine Auslastung von mindestens 1.500 Vollbetriebsstunden pro Jahr erreichen. • Die geförderte Anlage muss innerhalb Bayerns errichtet werden und muss an dem im Antrag benannten Standort mindestens acht Jahre nach der Inbetriebnahme zweckentsprechend betrieben werden (Zweckbindung). • Die Förderung eines energieeffizienten, zugehörigen Wärmenetzes setzt die Beantragung und Förderung eines Biomasseheizwerks nach der Richtlinie BioWärme Bayern voraus. Die Wärme muss dabei zu

Heruntergeladen am
20.06.2025

Modul	Sachverhalt
	mindestens 75 Prozent aus erneuerbaren Energien, aus Abwärme im Sinne der Richtlinie BioWärme Bayern oder aus einer Kombination der genannten Quellen stammen.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	• Vor Antragstellung ist grundsätzlich eine Projektbesprechung mit dem Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe (TFZ) erforderlich. • Die Antragsunterlagen können im Internet heruntergeladen werden (siehe “Weiterführende Links“). • Die Anträge sind beim TFZ einzureichen, das auch zuständig für die Bewilligung ist. • Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
Bearbeitungsdauer	Nach Vorlage eines vollständigen Förderantrags ist mit einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von vier bis sechs Wochen bis zur Bewilligung zu rechnen.
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Verwaltungsrechtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal

Heruntergeladen am
20.06.2025